S A T Z U N G

über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Gemeindestraße "Schulstraße" der Gemeinde Delingsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 410) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-Holstein S. 72) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22. Juni 1988 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau (Ausbau) erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen der Ausbau Vorteile bringt.

§ 2
Beitragsfähiger Aufwand

(1) Zu dem Aufwand für den Ausbau, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die tatsächlichen Kosten für

1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen; hierzu gehören auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich Bereitstellungskosten und die Beträge, die nach § 7 Abs. 3 anzurechnen sind;
2. die Freilegung der Flächen;
3. den Straßen- und Wegekörper einschl. des Unterbaues, der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, sowie die Anschlüsse an andere Straßen und Wege;
4. die Park- und Abstellplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Baugebiete an der Straße notwendig sind;
5. die Rinnen und Randsteine;

6. die Fußwege;
7. die unbefestigten Rand- und Grünsteifen;
8. die Beleuchtungseinrichtungen;
9. die Straßenentwässerung;
10. die Böschungen, Einfriedigungen, Schutz- und Stützmauern.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden, die Kosten für die laufende Unterhaltung und die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 3
Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4
Vorteilsregelung

(1) Von dem beitragsfähigem Aufwand werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt:

1. für den Ausbau des Straßen- und Wegekörpers einschl. des Aufwandes für den Grunderwerb und die Freilegung soweit er durch den Ausbau (Erweiterung) erforderlich wird (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 - 3), sowie für Böschungen, Einfriedigungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 10)

   25 v.H.

2. für den Ausbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 - 9) sowie den anteiligen Aufwand für den Grunderwerb und die Freilegung der Straße

   55 v.H.

(2) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses an den Ausbaumaßnahmen von der Gemeinde getragen.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Anwendung der Absätze 3 - 6 je zur Hälfte nach der Grundstücksbreite an der Straße (Frontlänge) und der Grundstücksfläche nach vollen qm verteilt, wobei die Frontlänge und die Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der zulässigen baulichen oder gewerblichen Nutzung der Grundstücke wie folgt angesetzt werden:

a) bei unbebaubaren, gewerblich nicht genutzten und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken — mit 40 %

b) bei Grundstücken

aa) mit zulässiger eingeschossiger Bebauung oder mit gewerblicher Nutzung ohne Bebauung — mit 100 %

bb) mit zulässiger Bebauung über Buchst. aa) hinaus Grundansatz — mit 110 %

cc) für jedes weitere Geschoß (über Buchst. aa) hinaus — mit 10 %

(2) Bei der Berechnung nach Abs. 1 bleiben Kellergeschosse und Dachgeschosse unberücksichtigt, wenn darin keine vollständigen Wohneinheiten untergebracht sind oder sie nicht als Wohnteile eines Wohnheimes genutzt werden.

(3) Als Frontlänge gilt:

a) bei einem Grundstück, das nicht an die ausgebaute Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird:
die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur ausgebauten Straße;

b) bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zur ausgebauten Straße an die Straße grenzt:
2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur ausgebauten Straße abzüglich 1/4 des Unterschiedes zur tatsächlichen Frontlänge.

(4) Die Grundstücksfläche bis 600 qm wird voll, die Mehrfläche bis 900 qm zu 2/3 und über 900 qm zur Hälfte angerechnet.

(5) Werden bei Eckgrundstücken nicht alle die erschließenden Straßen zu gleicher Zeit als eine Einheit ausgebaut und abgerechnet, so werden für die Grundstücke zwar die Frontlänge an jeder ausgebauten Straße und die Grundstücksfläche für Zwecke der Beitragsverteilung für diese Straße ermittelt, die Pflichtigen aber nur zu 2/3 des danach ermittelten Beitrages zur Zahlung herangezogen. Das übrige 1/3 trägt die Gemeinde.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten nur für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß des Ausbaues, sobald die Kosten feststehen.

§ 7

Beitragsbescheid

(1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 6), wird die Höhe des Beitrages, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der Beitragsbescheid enthält

1. die Bezeichnung der Maßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
2. den Namen des Beitragspflichtigen,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. die Höhe des Beitrages,
6. die Angabe des Zahlungstermins,
5. die Berechnung des Beitrages,
7. eine Rechtsmittelbelehrung.

(3) Hat der Beitragspflichtige (oder sein Rechtsvorgänger) Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Erweiterung der Straße an die Gemeinde abgetreten, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag bis zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung der Flächen für die beitragspflichtige Maßnahme als Vorleistung auf den Beitrag oder die Vorauszahlung angerechnet.

§ 8

Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Gemeinde kann Ratenzahlungen oder Verrentung bewilligen, wenn Bedürftigkeit vorliegt.

(2) Wird Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

(3) Für gestundete oder verrentete Beträge sind 6 v.H. Zinsen p.a. zu zahlen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Delingsdorf, den 12. Juli 1988

(Martens)
Bürgermeister

GEMEINDE DELINGSDORF Krs. STORMARN 3

h) erforderlicher Gebäudeangaben auf dem betreffenden Grundstück
i) erforderliche Informationen über Vorleistungen nach dieser Satzung
j) Zahlungsmodalität und entsprechende erforderliche Informationen über Voraussetzungen nach dieser Satzung

der/des

1) Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümers
oder
2) dinglich Berechtigten nach dieser Satzung.

(2) Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus der Grundsteuerdatei vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

(3) Die Daten dürfen von dem Kämmereiamt des Amtes Bargteheide-Land nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Dazu gehören auch die ermittelte Höhe des Beitrages und Angabe des Zahlungstermines.

(4) Die Übermittlung der vorgenannten Daten von den genannten Stellen an das Kämmereiamt des Amtes Bargteheide-Land zu den vorgenannten Zwecken ist - wenn erforderlich - zulässig.

(5) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

Artikel 10

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Gemeindestraße „Schulstraße" der Gemeinde Delingsdorf

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Gemeindestraße „Schulstraße" der Gemeinde Delingsdorf, ausgefertigt am 12. Juli 1988, wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender neuer § 8 a - Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) - eingefügt:

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 i.V. mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei:

I dem/der Grundstückseigentümer/in
II dem Ordnungsamt des Amtes Bargteheide-Land aus einem geführten Grundstücksverzeichnis nach Artikel 13 der Datenschutzsatzung der Gemeinde Delingsdorf
III dem Katasteramt
IV der Unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten

durch das Kämmereiamt des Amtes Bargteheide-Land zulässig:

a) Name(n), Vorname(n)
b) Betriebsname
c) Anschrift
d) Bezeichnung des betreffenden Grundstückes
e) erforderliche Grundstücksmaße, -flächen sowie -nutzung
f) Grundstückszuschnitt zur Straße „Schulstraße“
g) erforderliche Information über die Art des Grundstückes
h) erforderliche Gebäudeangaben auf dem betreffenden Grundstück
i) erforderliche Informationen über Vorleistungen nach dieser Satzung
j) Zahlungsmodalität und entsprechende erforderliche Informationen über Voraussetzungen nach dieser Satzung

des/der

1) Grundstückseigentümers/in
oder
2) dinglich Berechtigten nach dieser Satzung.

(2) Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus der Grundsteuerdatei vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

(3) Die Daten dürfen von dem Kämmereiamt des Amtes Bargteheide-Land nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Dazu gehören auch die ermittelte Höhe des Beitrages und Angabe des Zahlungstermines.

(4) Die Übermittlung der vorgenannten Daten von den genannten Stellen an das Kämmereiamt des Amtes Bargteheide-Land zu den vorgenannten Zwecken ist - wenn erforderlich - zulässig.

(5) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

Artikel 11

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Anliegerstraße „Tannenweg“ der Gemeinde Delingsdorf

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Anliegerstraße „Tannenweg“ der Gemeinde Delingsdorf, ausgefertigt am 31. Oktober 1988, wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgender neuer § 9a - Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) - eingefügt:

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 i.V. mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei

I dem/der Grundstückseigentümer/in

II dem Ordnungsamt des Amtes Bargteheide-Land aus einem geführten

an Dritte.

Artikel 16

Liegenschaftskataster

(1) Das Ordnungsamt des Amtes Bargteheide-Land wird ermächtigt, für die amtsangehörige Gemeinde Delingsdorf zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Delingsdorf bis zur vollständigen Erstellung eines Grundstücksverzeichnisses ein Liegenschaftskataster nach Maßgabe dieser Satzung zu führen.

(2) Im Liegenschaftskataster werden folgende personen- und grundstücksbezogene Daten erfaßt:

a) Name, Vorname(n) der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers, teilweise auch Geburtsname und Beruf
b) Liegenschaftsnummer
c) Grundbuch- und Flurbezeichnung
d) Lage des Grundstückes
e) Grundstücksgröße
f) Nutzungsart des Grundstückes

Die vorgenannten Daten werden vom Ordnungsamt des Amtes Bargteheide-Land gem. § 10 Abs. 4 i.V. mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG beim Katasteramt erhoben.

(3) Die im Liegenschaftskataster erfaßten Daten werden nur zu den in den jeweiligen Satzungen genannten Zwecken verarbeitet.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des Artikels 5, lfd. Nr. 1, rückwirkend zum 01. Januar 1994 in Kraft. Der Artikel 5, lfd. Nr. 1, tritt rückwirkend zum 04. August 1995 in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung zur Änderung der Hauptsatzung wurde durch Verfügung des Herrn Landrats des Kreises Stormarn vom 13. Dezember 1996
- AZ: 08/082-10/13/0 - erteilt.

Delingsdorf, d. 13.1.97 (Siegel) GEMEINDE DELINGSDORF 1 KREIS STORMARN

Bürgermeister